

Positionspapier

Erfolgreicher Aufbau von Ladeinfrastruktur

Vorschläge für einen schnellen und günstigen Aufbau von Ladepunkten

Berlin, 17. Juni 2020. Der Netzanschluss und die Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur sind für Nutzer und Anbieter von Elektromobilitätslösungen mit großen Unsicherheiten und hohem Kosten- sowie Zeitaufwand verbunden. Die zwischen Verteilnetzbetreibern (VNB) stark differierenden und teilweise übertriebenen Anforderungen erschweren rentable Geschäftsmodelle und erhöhen die Kosten für Anschlussnehmer und -nutzer. Langwierige und unsichere Prozesse schmälern die Attraktivität der Elektromobilität für Unternehmen und Kunden. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) macht in seinem Positionspapier Vorschläge für einen erfolgreichen Aufbau von Ladeinfrastruktur.

Bundesweit einheitliche Anforderungen an Netzanschluss von Ladeinfrastruktur

Aktuell stellen VNB sehr unterschiedliche und teilweise nicht nachvollziehbare Anforderungen für den Netzanschluss von Ladeeinrichtungen. Manche VNB fordern bspw. eine detaillierte Lastgangmessung, die Vorhaltung von proprietären Kommunikationsschnittstellen oder das Verlegen von Leerrohren für künftige Steuerleitungen – selbst bei Ladeeinrichtungen mit einer geringen Scheinleistung von unter 12 Kilovoltampere (kVA). Das lässt die Installationskosten im Einzelfall stark ansteigen und erschwert das bundesweite Anbieten von Produkten und Dienstleistungen. Elektromobilität lohnt sich dadurch weder für Verbraucher noch für Unternehmen. Der gewünschte Hochlauf der Elektromobilität in Deutschland wird massiv behindert. Die Anforderungen der VNB für den Netzanschluss von Ladeinfrastruktur müssen deshalb dringend auf einem technisch und ökonomisch sinnvollem Niveau harmonisiert werden.

Zusammengefasste Meldung von Ladeeinrichtungen

VNB fordern bisweilen die Meldung jeder einzelnen Ladeeinrichtung (z.B. mehrere Wallboxen in einem Mehrfamilienhaus). Durch zusammengefasste Meldungen könnte der bürokratische Aufwand hier deutlich reduziert werden. Sofern eine Gesamtleistung der Ladeeinrichtungen von 12 kVA eingehalten wird, sollten VNB daher nicht unterscheiden, ob eine oder mehrere Ladeeinrichtungen angemeldet werden.

Netzanschluss beschleunigen und Investitionssicherheit stärken

Die nach § 19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erforderliche Zustimmung des VNB für Anlagen über 12 kVA führt zu deutlichen Verzögerungen bei der Installation von Ladeeinrichtungen. Möchte ein Kunde aktuell eine solche Ladeeinrichtung anschließen lassen, muss er bis zu zwei Monate auf die Zustimmung des VNB warten und kann erst im Anschluss den Auftrag für die Installation der Anlage vergeben. Da Fristüberschreitungen nicht sanktioniert werden, erhalten Kunden gelegentlich auch gar keine Antwort – eine rechtssichere Installation ist dann nicht möglich. Eine Überarbeitung von § 19 NAV ist daher unabdingbar, denn nur mit einem notwendigen Mindestmaß an Planungssicherheit werden Unternehmen und Kunden in Elektromobilität investieren.

Der bne schlägt folgende Maßnahmen vor:

- **Verkürzung der Rückmeldefrist für VNB:** Um den Netzanschluss von Ladeinfrastruktur zu beschleunigen, schlägt der bne eine kürzere Frist von vier Wochen vor, innerhalb der sich der VNB zum gestellten Antrag auf Netzanschluss äußern muss.
- **Zustimmung und Sanktion bei Überschreiten der Rückmeldefrist:** Aktuell kann der VNB die in § 19 NAV vorgesehene Rückmeldefrist von zwei Monaten sanktionsfrei überschreiten. Deshalb sollte bei fehlender Rückmeldung innerhalb der Frist von zwei Monaten bzw. vier Wochen die uneingeschränkte Zustimmung des VNB als erteilt gelten. Eine zusätzlich eingeführte Sanktion stärkt den Anreiz für VNB, sich rechtzeitig zu äußern.

Marktprozesse beschleunigen

Die Marktprozesse haben bei der Inbetriebnahme von Anlagen eine Lücke in der Ausgestaltung, die zu erheblichen Verzögerungen führt. Hier ist vor allem das Vorgehen der Netzbetreiber problematisch, die Identifikationsnummern erst zu vergeben, wenn das Protokoll des Zählereinbaus übermittelt wurde. Eine Belieferung des Kunden durch den Lieferanten seiner Wahl kann erst erfolgen, wenn die Identifikationsnummern den Lieferanten vorliegen und die Geschäftsprozesse danach ordnungsgemäß durchlaufen wurden. Die Vorgehensweise der Netzbetreiber nimmt unnötig viel Zeit in Anspruch und kann mehr als zwei Monate Verzögerung für die Inbetriebnahme von Anlagen bedeuten. Diese Lücke in den Geschäftsprozessen muss daher so schnell wie möglich geschlossen werden: Eine Belieferung durch den Lieferanten könnte bereits mit Einbau des Zählers beginnen.

Potentiale netzdienlicher Steuerung heben

Anschlussnutzer können mit VNB eine netzdienliche Steuerung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vereinbaren und erhalten im Gegenzug eine Netzentgeltreduktion. Aktuell ist die Inanspruchnahme des Paragraphen allerdings unnötig teuer, nur begrenzt möglich und mit Rechtsunsicherheit verbunden.

Der bne schlägt deshalb vor:

- **Bundesweit einheitliche Anforderungen an netzdienliche Steuerung nach § 14a EnWG:** VNB fordern häufig den Einbau proprietärer Steuerungstechnik bzw. die Vorhaltung spezifischer Schnittstellen. Das behindert die bundesweite Anwendung von Geschäftsmodellen und erhöht die Kosten für Anbieter von netzdienlicher Flexibilität. Es müssen daher einheitliche Standards und Schnittstellen für die Inanspruchnahme von § 14a EnWG definiert werden.
- **Parallelen Betrieb mehrerer §14a-Anlagen ermöglichen:** Aktuell erlauben VNB die Reduktion der Netzentgelte oft nur für einen Typ steuerbarer Verbrauchsgeräte, bspw. entweder Ladeeinrichtung oder Wärmepumpe. Um das bereits vorhandene Potential nachfrageseitiger Flexibilität nutzen zu können, sollten geeignete Messkonzepte für den parallelen Betrieb mehrerer §14a-Anlagen bereitgestellt werden.
- **Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 19 NAV und § 14a EnWG:** Während Anschlussnutzer nach § 14a EnWG für eine netzdienliche Steuerung eine Netzentgeltreduktion erhalten, dürfen VNB nach § 19 NAV von Anschlussnehmern ein Lastmanagement („Steuerbarkeit einer Ladeeinrichtung“)¹ ohne finanzielle Vergütung verlangen, wenn dies für den Netzananschluss der Ladeeinrichtung als erforderlich angesehen wird. Die netzdienliche Steuerung des Stromverbrauchs entlastet das Stromnetz und kann dadurch Investitionskosten einsparen. Eine entsprechende Vergütung ist deshalb angemessen. Um hier Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, muss klar formuliert werden, wie die beiden Paragraphen zusammenhängen bzw. müssen deren Anwendungsbereiche voneinander abgegrenzt werden.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen schaffen eine neue Energiewirtschaft und setzen die Kräfte der Energiewende frei.

¹ Gesetzesbegründung (Drucksache 13/19), S. 27.